

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 23.10.2023

Zu Ltg.-**182/A-5/51-2023**

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 23. Oktober 2023

B. Schleritzko-F-24/128-2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Pfister betreffend „ÖVP-Finanzskandal von Moorbad Harbach“ vom 21. September 2023, Ltg.-182/A-5/51-2023, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Die Bestimmungen über die Aufnahme sowie die allfällige Genehmigungspflicht von Darlehen finden sich in den §§ 35, 69, 69a, 69d, 72, 73, 77 und 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Insbesondere § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist hier relevant.

Seitens der Gemeinde Moorbad Harbach wurde weder bzgl. des Projektes „Zu- und Umbau Gemeindeamt“ noch bzgl. des Projektes „Volksschule“, welches lt. Rechnungsabschluss 2022 die Sanierung der Volksschule und den Zubau eines Turnsaales umfasst, die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens beantragt. In diesem Zusammenhang wird daher insbesondere auf die Bestimmung des § 90 Abs. 4 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 hingewiesen, die eine Genehmigungsfreiheit für Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird, vorsieht. Das Projekt „Volksschule“ wird nach Kenntnisstand der Abteilung Gemeinden durch den Schul- und Kindergartenfonds mittels eines

Annuitätenzuschusses gefördert. Bezüglich des Projektes „Zu- und Umbau Gemeindeamt“ wurde nach Kenntnisstand der Abteilung Gemeinden ein Zinszuschuss für ein Darlehen von höchstens € 757.976,68 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion - "Arbeitsplatzmotor Gemeinden" gewährt, während seitens der Gemeinde ein Darlehen von € 944.400,00 veranschlagt und aufgenommen wurde. Diese zusätzlichen Mittel von € 186.423,32 wären damit einer Genehmigungspflicht unterworfen gewesen. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 der Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass eine außerordentliche Darlehenstilgung in Höhe der genehmigungspflichtigen Summe von € 186.423,32 in Vorbereitung ist, wofür ein Nachtragsvoranschlag erstellt wird.

Nach dem Rechnungsabschluss des Jahres 2022 betragen das jährliche Haushaltspotenzial € 234.603,33 und das kumulierte Haushaltspotenzial € 495.046,88. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Moorbad Harbach ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Gemäß § 90 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung ist ua die Aufnahme eines Darlehens an die Genehmigung der Landesregierung gebunden. Gemäß § 90 Abs. 2 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung bedürfen Darlehen keiner Genehmigung, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.

Beide anfragegegenständlichen Vorhaben (Zu- und Umbau Volksschule inkl. Turnsaal und Sanierung und Umbau Gemeindeamt) werden gemäß Richtlinie Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 14. Dezember 2021) unterstützt. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3 % p.a. für bei Kreditinstituten aufgenommenen Krediten.

Für beide Vorhaben wurde seitens der Gemeinde bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung am 14. September 2022 ein Antrag um Unterstützung eingebracht.

In der Sitzung der NÖ Landesregierung am 20. Dezember 2022 wurde für das Vorhaben „Zu- und Umbau Volksschule inkl. Turnsaal“ ein Zinsenzuschuss für ein Darlehen iHv. € 996.300,00 beschlossen.

In der Sitzung der NÖ Landesregierung am 8. August 2023 wurde für das Vorhaben „Sanierung und Umbau Gemeindeamt“ ein Zinsenzuschuss für ein Darlehen iHv. € 757.976,68 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.